

## Urteil des Kreisgerichts Oranienburg

vom 23. Januar 1958

3 S 27/58

K II — S — 33/58

wieder in Westdeutschland. Diesmal fuhr er allein zum Zwecke der Arbeitssuche und Regelung der Wohnungsangelegenheit. Der Angeklagte hatte Aussichten, Arbeit bei der Deutschen Bundesbahn zu erhalten. Er sollte zunächst bei seinem Onkel wohnen. Nachdem der Angeklagte am 5. Dezember 1957 zurückgefahren ist, hat er bei seiner Rückkehr den Plan des illegalen Verlassens der DDR mit seiner Frau besprochen. Er begann dann, auch an demselben Tag, Wäsche und Haushaltsgegenstände in Paketen nach Westdeutschland zu verschicken. Diese Pakete wurden von dem Angeklagten an verschiedene Adressen und unter verschiedenen Absendern im Gewicht von etwa zwei bis sieben Kilo abgeschickt. Im Dezember 1957 hat der Angeklagte sein Wohnzimmer an eine Nachbarin in seinem Hause zum Betrag von 760 DM verkauft. Als Zeitpunkt, die Deutsche Demokratische Republik mit seiner Frau und seinen Kindern zu verlassen, hatte der Angeklagte Anfang Februar 1958 festgelegt.

Der Tatbestand ist das Ergebnis der Hauptverhandlung. Er wird gestützt auf die Einlassungen des Angeklagten sowie auf das Ergebnis der Überprüfung der nach Westdeutschland abgesandten Pakete.

Die Entwicklung Westdeutschlands in bezug auf die Zusammenarbeit des deutschen und des amerikanischen Imperialismus und die Wiedererstarkung des Militarismus mit seinem NATO-Paktssystem ist dem Angeklagten bekannt. Dem Angeklagten sind auch die Anschauungen der Werktätigen und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über diese Entwicklung und den Kampf um den Frieden bekannt. Dem Angeklagten ist bekannt, daß die Republikflucht Verrat an der Arbeiterklasse ist. Der Angeklagte hat aber bewußt Beziehungen nach Westdeutschland aufgenommen und hat bewußt seine Vorbereitungen getroffen, um gleichfalls republikflüchtig zu werden und somit in das Lager des NATO-Staates einzutreten. Dem Angeklagten wurde auch das Gesetz über die Änderung des Paßgesetzes in seiner Fassung vom 11. Dezember 1957 bekannt. Der Angeklagte hat aber trotzdem weiterhin seine Vorbereitungen getroffen, Pakete mit Sachen zum Versand nach Westdeutschland gebracht und seine Möbel verkauft. Als Motiv gibt der Angeklagte seine schlechten Wohnraumverhältnisse an. Richtig ist, daß der Angeklagte eine Wohnraumverbesserung notwendig hatte. Mit gutem Willen hätte der Angeklagte auch über das Werk dies erreichen können. Er zog es vor, Vorbereitungen zu treffen, um die DDR illegal zu verlassen.

Die Handlungsweise des Angeklagten, indem er die Vorbereitungen traf, im Dezember nach Westdeutschland fuhr, sich nach Arbeit umsah, Vereinbarungen darüber traf und nach seiner Rückkehr Pakete in einem Gesamtgewicht von etwa 80 Kilo in laufendem Paketversand nach Westdeutschland verschickte und seine Wohnungseinrichtung verkaufte, entspricht dem § 8 des Paßgesetzes vom 15. September 1954 in seiner Fassung vom 11. Dezember 1957.

Der Staatsanwalt beantragte, den Angeklagten zu zehn Wochen Gefängnis zu verurteilen.

Das Gericht schließt sich dem Antrag des Staatsanwaltes an. Die Handlungsweise des Angeklagten ist besonders moralisch-politisch verwerflich. Er wollte sich, aber auch seine Familie, in die Gewalt des NATO-Staates bringen. Er wollte dazu beitragen, dem Willen der herrschenden Klasse in Westdeutschland zum Durchbruch zu verhelfen, unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat durch den Abzug von Chemiefacharbeitern aus unseren volkseigenen Chemiebetrieben zu schädigen. Das in dem Urteilstenor ausgeworfene Strafmaß soll dem Angeklagten das Verwerfliche seiner Handlungsweise erkennen lassen . . . . .

Quelle: Rechtsprechungsbeilage zu „Der Schöffe“ 1958, Nr. I/1.

Der Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Paßgesetz zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

Die Untersuchungshaft seit dem 12. Januar 1958 wird dem Angeklagten in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

## Aus den Gründen:

Am 12. Januar 1958 wollte der damals 17jährige Angeklagte ohne polizeiliche Abmeldung und ohne erforderliche Genehmigung republikflüchtig werden und sich zu seinen Eltern nach West-Berlin begeben. Er hatte schon vorher laufend seine Mutter in West-Berlin besucht. Durch ihre Vermittlung will der Angeklagte auch eine Arbeitsstelle als Bergmann in Westdeutschland erhalten haben. Zu der Republikflucht habe er sich, trotzdem er wußte, daß sie strafbar ist, entschlossen, weil Bekannte ihm erklärt hatten, daß er eine Genehmigung zum legalen Umzug nicht erhalten würde. Der Angeklagte hat in N. eine Fahrkarte nach B. gekauft, um bei der Kontrolle vorzutäuschen, daß er über Berlin hinausfahren wollte. Da er schon längere Zeit von seiner Mutter und seinem Bruder getrennt lebte und allein nicht mehr fertig wurde, wollte er nach West-Berlin. Dieser Sachverhalt ergab sich aus dem Geständnis des Angeklagten. Hiernach war festzustellen, daß der Angeklagte gegen § 8 des Paßgesetzes in der Fassung des § 1 des Änderungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 verstoßen hat. Er hat versucht, ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen.

Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten einen Monat Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Die Strafkammer hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Die Republikflucht ist ein Verbrechen gegen unseren Arbeiter- und Bauernstaat, der auch dem Angeklagten alle Möglichkeiten der Förderung und Entwicklung hat zuteil werden lassen. Wer unsere Republik verläßt, begeht Verrat am Sozialismus, er stärkt das Lager unserer Feinde und unterstützt die NATO- und Atomkriegspolitiker. Der Angeklagte muß erkennen, daß er auf Kosten der Arbeiter- und Bauernmacht ausgebildet wurde und seine erworbenen Kenntnisse unserer Republik zur Verfügung stellen muß. Aus Presse und Rundfunk muß ihm bekannt sein, daß er in Westdeutschland nach einer vorübergehenden Arbeit in die Reihen der NATO-Söldner gepreßt wird und sein Blut und sein Leben für die Interessen der Kapitalisten einsetzen muß. Es liegt daher auch in seinem eigenen Interesse in unserem Staate zu bleiben, der rückhaltlos für die Erhaltung des Friedens kämpft. Die bedauerlichen familiären Verhältnisse, verantwortungslos von den republikflüchtig gewordenen Eltern des Angeklagten herbeigeführt, müssen, so schwer es dem Angeklagten auch fallen mag, hierbei zurücktreten. Sie mögen dem Angeklagten Veranlassung sein, aktiver wie bisher für die Einheit Deutschlands einzutreten, damit er ungehindert die verwandtschaftlichen Beziehungen unterhalten kann. Wenn der Angeklagte trotz all dem zu seinen Angehörigen übersiedeln will, kann er dies jedoch nur mit der entsprechenden Genehmigung der